GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Verordnung über die **Geschäftsführung des Kleinen Kirchenrats**

vom 7. Juli 2016

Änderung vom 4. Juli 2019

19/08/19

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf die Bestimmungen des Organisationsreglements vom 26.11.2012 der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun, erlässt folgende

Verordnung über die Geschäftsführung des Kleinen Kirchenrats

1. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 1

Wahl

1 Der Kleine Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Grossen Kirchenrat gewählt werden.

Konstituierung

2 Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Aufgabenzuteilung

3 Er weist jedem Mitglied seine Aufgabenbereiche zu. [1]

4 Er bestimmt generell oder im Einzelfall die gegenseitige Stellvertretung der Mitglieder. [2]

Beschlussfähigkeit

5 Der Kleine Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 2

Amtsdauer

1 Die Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements.

Wiederwahl

2 Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 3

Aufgaben, Befugnisse

1 Der Kleine Kirchenrat ist das zuständige Vollzugsorgan der Gesamtkirchgemeinde für alle ihm und nicht einem anderen Organ übertragenen Aufgaben.

1

2 Darüber hinaus hat er strategische Verantwortung, die er mittels Legislatur- und Jahresziele wahrnimmt.

[1] Fassung vom 4. Juli 2019
[2] Fassung vom 4. Juli 2019

Artikel 4

Kompetenzen

[1] Der Kleine Kirchenrat nimmt alle Kompetenzen wahr, die ihm gemäss übergeordnetem Recht zustehen, damit die Gesamtkirchgemeinde bestmöglich organisiert ist und reibungslos funktioniert.

[2] In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gesamtkirchgemeinde nach aussen.

[3] Er hat Anweisungs- und Kontrollbefugnis für alle ihm unterstellten Bereiche.

Artikel 5

Delegation

Der Kleine Kirchenrat delegiert möglichst viele Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Sinne von Projekten an die Kommissionen und an die Mitarbeitenden.

Artikel 6

Unterschriften

Der Kleine Kirchenrat ordnet und überprüft regelmässig, mindestens einmal pro Legislaturperiode, die Unterschriftsberechtigung für die Gesamtkirchgemeinde.

Artikel 7

Personalführung

Der Kleine Kirchenrat ist für die Anstellung, Entlöhnung und Entlassung des Personals der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde zuständig.

Artikel 8

Finanzkompetenzen

Der Kleine Kirchenrat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Artikel 9

Controlling

[1] Der Kleine Kirchenrat strebt eine verursachergerechte Verrechnung von Dienstleistungen der Verwaltung und Behörden an.

[2] Er prüft laufend, ob der Mittelaufwand gerechtfertigt ist oder durch Verbesserung der Abläufe und durch Einsparungen reduziert werden könnte.

2. Sitzungen

Artikel 10

Termine

[1] Der Kleine Kirchenrat legt die Sitzungsdaten Ende Jahr für das kommende Jahr fest.

Ordentliche Sitzungen

[2] Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel monatlich statt.

Ausserordentliche Sitzungen

[3] Ausserordentliche Sitzungen finden auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, durch Ratsbeschluss oder auf Antrag von drei Ratsmitgliedern statt.

Artikel 11

Vorbereitung

[1] Für die Geschäftsvorbereitung aus seinem Zuständigkeitsbereich ist jedes Ratsmitglied selber verantwortlich. Es kann dazu die Hilfe und Unterstützung der Verwaltung beanspruchen.

[2] Die Verwaltung erstellt die Traktandenliste und wenn nötig einen kurzen Bericht zum Geschäft.

[3] Die Sitzungsunterlagen werden den Ratsmitgliedern spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung auf elektronischem Weg zugestellt.

Artikel 12

Leitung

Die Sitzung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin geleitet.

Aussprache

Zu den traktandierten Geschäften findet vor der Beschlussfassung über den Antrag eine Aussprache nur dann statt, wenn diese von einem Ratsmitglied verlangt wird.

Kenntnisnahmen

Geschäfte, die den Ratsmitgliedern lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, werden auf Verlangen eines Ratsmitgliedes diskutiert oder gegebenenfalls für die nächste Sitzung ordentlich traktandiert.

Eintreten auf andere Anliegen

Auf mündlich an der Sitzung von den Ratsmitgliedern vorgebrachte Anliegen wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.

Beizug von Mitarbeitenden, Fach- oder Auskunftspersonen

Auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss können zur Beratung einzelner Traktanden Mitarbeitende, Fach- oder andere Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Artikel 13

Beschlussfassung

Der Kleine Kirchenrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 14

Protokoll

1 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kleinen Kirchenrats wird durch die Verwaltung ein Beschlussprotokoll erstellt.

2 Einzelheiten zur Aussprache oder das Stimmenverhältnis zu den Beschlüssen werden im Protokoll nur dann wiedergegeben, wenn dies von Ratsmitgliedern verlangt wird.

Genehmigung

3 Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Ratssitzung verschickt und an dieser zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 15

Aufträge

1 Aufträge an die Verwaltung erfolgen unter Terminangabe schriftlich durch Protokollauszug.

2 Ausführungs- und Terminkontrolle erfolgen durch das für das Geschäft zuständige Ratsmitglied.

Artikel 16

Informationen

1 Die verwaltungsinterne Information über Beschlüsse des Kleinen Kirchenrats erfolgt mündlich am nächsten Arbeitstag durch den Verwalter oder die Verwalterin.

2 Die Mitarbeitenden werden zudem mit Protokollauszügen über Beschlüsse informiert, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen.

Öffentlichkeitsarbeit

3 Über Öffentlichkeitsarbeit zu den behandelten Geschäften entscheidet der Kleine Kirchenrat jeweils am Ende seiner Sitzungen.

4 Die Verwaltung koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und der Informationsgesetzgebung.

3. Aufgabenbereiche [3]

Artikel 17

Allgemeines

1 Jedes Mitglied des Kleinen Kirchenrats steht einem oder mehreren Aufgabenbereichen vor. [4]

2 Es vertritt die Geschäfte seines Aufgabenbereichs im Kleinen Kirchenrat, an den Sitzungen des Grossen Kirchenrats, in weiteren Organen der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden sowie gegenüber Dritten. [5]

3 Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats tragen die Führungsverantwortung für ihre Aufgabenbereiche. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte aus. [6]

Artikel 18

Aufgabenzuteilung

1 Die Aufgabenbereiche werden zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zugewiesen. Dabei werden die Eignung und Neigung der einzelnen Ratsmitglieder, sowie das Anciennitätsprinzip berücksichtigt. [7]

Artikel 19

Aufgaben[2]

Die Aufgabenbereiche ergeben sich aus dem Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde, Beschlüsse des Grossen Kirchenrats und den übergeordneten Bestimmungen. [8]

[3] Fassung vom 4. Juli 2019
[4] Fassung vom 4. Juli 2019
[5] Fassung vom 4. Juli 2019
[6] Fassung vom 4. Juli 2019
[7] Fassung vom 4. Juli 2019
[8] Fassung vom 4. Juli 2019

Artikel 20

Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss des Kleinen Kirchenrats in Kraft.

Aufhebung widersprechender Vorschriften

2 Alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften der Gesamtkirchgemeinde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Vom Kleinen Kirchenrat am 07.07.2016 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Thun, 25.07.2016

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Für den Kleinen Kirchenrat

Willy Bühler Präsident	Rolf Christen Verwalter

Änderungen

4. Juli 2019	Art. 1, Abs. 3 und Abs. 4, Überschrift 3, Art. 17, Abs. 1 bis Abs. 3, Art. 18, Art. 19